



## **Statuten**

gegründet am 26. Dezember 1867

## **I Name, Gründung, Sitz**

---

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen «Frauengemeinschaft Alpnach» (FG) besteht ein im Jahr 1867 gegründeter Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Alpnach. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## **II Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

---

### **Art. 2 Zweck**

Die FG Alpnach ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Der Verein erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Kirche und Staat und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben der FG Alpnach sind:

- 3.1. Förderung der Persönlichkeitsbildung und Entfaltung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2. Vertretung der Interessen des Vereins
- 3.3. Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4. Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.5. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Religion

### **Art. 4 Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

## **III Mitgliedschaft**

---

### **Art. 5**

Mitglied werden kann jede Frau, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt an der Mitgliederversammlung. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder der Gruppierungen sind vom Beitrag befreit. Mitglieder ab 80 Jahren sind Freimitglieder.

### **Art. 6**

Die FG ehrt ihre verstorbenen Mitglieder mit einem Gedächtnisgottesdienst.

### **Art. 7**

Das Titularfest der FG wird im Monat Oktober zusammen mit dem Gedächtnisgottesdienst gefeiert.

## **IV Organisation**

---

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### **A Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 10 Einladungen, Anträge**

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das Leitungsteam einzureichen.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 11.1. Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 11.2. Festsetzung des Jahresbeitrags
- 11.3. Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 11.4. Behandlung von Anträgen
- 11.5. Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 11.6. Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)
- 11.7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 24)

#### **Art. 12 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

### **B Vorstand**

#### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder einem Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsfrauen
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

#### **Art. 14 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

#### **Art. 15 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

#### **Art. 16 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere Vereinszwecke und Aufgaben.

16.1. Vertretung des Vereins nach Aussen

16.2. Führung der laufenden Geschäfte

16.3. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben

16.4. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten

16.5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevision

16.6. Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben.

16.7. Medien- und Informationsarbeit

#### **Art. 17 Unterschriftenberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

### **C Revisionsstelle**

#### **Art. 18**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre, sie sind wiederwählbar.

### **V Finanzen**

---

#### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

19.1. Jahresbeiträge der Mitglieder

19.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

19.3. Einnahmen aus Aktivitäten

19.4. Zuwendungen und Legate

19.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 20 Kassierin**

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Für die laufenden Geschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

**Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband**

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

**VI Schlussbestimmungen**

---

**Art. 23 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

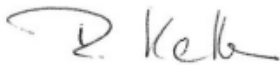
**Art. 24 Vereins - Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung vorgängig dem Kantonalen Frauenbund Obwalden mitteilen.

**Art. 25 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vermögen anzulegen und vom Kath. Pfarramt Alpnach treuhänderisch zu verwalten. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, steht das Vermögen dem Pfarramt für christliche Frauenbildung zur Verfügung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 12. Mai 2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.



Präsidentin  
Romy Keller



Aktuarin  
Barbara Wallimann